AMTLICHE

BEKANNTMACHUNGEN



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

4. Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein (Wahlperiode 2001/2005)

Am Samstag, 23. November 2002, 10:00 Uhr

wird im Ärztehaus in Köln, Sedanstraße 10-16 die Sitzung der 4. Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein stattfinden

Die Tagesordnung sieht u. a. den Lagebericht des Präsidenten zu aktuellen Themen der Berufs- und Gesundheitspolitik, einen Bericht über die Arbeit der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein, die Novellierung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte und Regularien, wie Finanzangelegenheiten der Nordrheinischen Ärzteversorgung und der Ärztekammer Nordrhein vor

Gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein, die sich als solche ausweisen können, Zutritt zu dieser Kammerversammlung, soweit Platz vorhanden ist.

Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVÄndV) vom 7. August 2002

Zum 1. September 2002 trat nach Überarbeitung die Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung in Kraft (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 23. August 2002, Seite 3267).

Für Ärztinnen und Ärzte ergeben sich für die Untersuchungs- und Begutachtungstätigkeit zur Überprüfung der Eignung eines Bewerbers um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis in einigen Punkten relevante Änderungen, die im Folgenden ausgeführt werden sollen.

Untersuchungen nach § 11 (Eignung) der Fahrerlaubnis-Verordnung

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche und geistige Eignung begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Die Behörde bestimmt dabei, von welchem Arzt das Gutachten erstellt werden soll. Bisher konnte als Arzt bestellt werden:

- 1. für die Fragestellung zuständiger Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
- 2. Arzt des Gesundheitsamtes, anderer Arzt der öffentlichen Verwaltung oder
- 3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin"

Seit dem 1. September 2002 kann darüber hinaus bestellt werden:

- 4. Facharzt für Rechtsmedizin oder
- 5. Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 erfüllt.

Gemäß Anlage 14 (Voraussetzungen für die Anerkennung als Begutachtungsstelle für Fahreignung) gelten als Anforderungen für den Arzt: "Arzt mit mindestens zweijähriger klinischer Tätigkeit (insbesondere Innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie) oder Facharzt, zusätzlich mit mindestens einjähriger Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung."

Die vom Arzt erstellten Gutachten zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde dürfen vom Patienten eingesehen werden. Zur Klarstellung dieses Sachverhaltes wird in § 11 (6) folgender Halbsatz eingefügt "sie (die Fahrerlaubnisbehörde d. V.) teilt ihm außerdem mit, dass er die zu übersendenden Unterlagen einsehen kann."

Die Anlage 5 zu § 11 enthält nähere Ausführungen zu den erforderlichen Eignungsuntersuchungen für Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis. Für Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, De, D1E sowie zur Fahrgastbeförderung wurde bisher die Beibringung eines betriebs- oder arbeitsmedizinischen Gutachtens oder eines "medizinisch-psychologischen Gutachtens" gefordert. Hieraus ergab sich in der Folge das Problem, wer diese medizinisch-psychologischen Gutachten erstatten konnte. Es wurde eine Liste "geeigneter Testverfahren" vom Ministerium herausgegeben mit dem Hinweis "nur durch Psychologen durchzuführen". Sowohl zur Auswahl der Testverfahren als auch zur Beschränkung der Durchführung der Testverfahren auf Psychologen hatte die Ärztekammer Nordrhein kritisch Stellung bezogen.

In der neuen FeV wird der Begriff "medizinisch-psychologisches Gutachten" ersetzt durch "ein Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung".

Rheinisches Ärzteblatt 11/2002 83

AMTLICHE

BEKANNTMACHUNGEN

Untersuchungen nach § 12 (Sehvermögen) der Fahrerlaubnis-Verordnung/Anlage 6, Anforderungen an das Sehvermögen/Muster-Bescheinigung/Zeugnis

Das Konzept für die Anforderungen und Überprüfung des Sehvermögens (§ 12, Anlage 6) wurde komplett überarbeitet.

In der Vorläuferversion der FeV wurde von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, De, D1E sowie zur Fahrgastbeförderung die Vorlage eines Zeugnisses oder Gutachtens eines Augenarztes verlangt. In der Folge gab es Einwände insbesondere der Arbeits- und Betriebsmediziner, die im Rahmen der Untersuchungen nach berufsgenossenschaftlichem Grundsatz G 25 (Fahr-, Steuerund Überwachungstätigkeiten) vergleichbare Untersuchungen im Rahmen des Arbeitsschutzes durchführen. Daraufhin gab das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr bekannt, dass die Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 FeV durch Arbeits- und Betriebsmediziner geprüft werden können, sofern sie ausstattungsmäßig dazu in der Lage sind.

Darüber hinaus ergaben sich Probleme datenschutzrechtlicher Art. Der bisherige Vordruck "Augenärztliches Gutachten/Zeugnis gemäß § 12 (6), Anlage 6 FeV" enthielt Angaben, die nicht in der FeV gefordert waren. Die Ärztekammer Nordrhein hatte in diesem Zusammenhang auf die datenschutzrechtliche Problematik hingewiesen.

In der nun vorliegenden Fassung der FeV vom 7. August 2002 werden Anlage 6 (Anforderungen an das Sehvermögen) sowie die Vordrucke (Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 6 Nr. 2.1 sowie Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2.2) in völlig überarbeiteter Form vorgelegt:

- Für die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, L und T muss ein Sehtest (amtlich anerkannte Sehteststelle) durchgeführt und eine Sehtestbescheinigung vorgelegt werden (keine Änderung zur bisherigen Regelung).
- Für die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE, D1E sowie zur Fahrgastbeförderung muss eine Untersuchung durch einen Augenarzt, einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin, einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin, einen Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes oder durch einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden. Die erforderliche Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss nach dem Muster der Anlage 6 Nr. 2.1 der FeV erfolgen.

 Besteht der Bewerber (Klassen A, A1, B, BE, M, L und T) den Sehtest nicht oder können die Voraussetzungen nach Anlage 6 Nr. 2.1 (Klassen D, D1, DE, D1E sowie zur Fahrgastbeförderung) durch die o. g. Ärzte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich

Hierüber ist ein Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2.2 der FeV zu erstellen. Diese Bescheinigung beschränkt sich auf die in der FeV vorgegebenen Angaben, eine Übermittlung von Untersuchungsbefunden ist nicht vorgesehen. Ausdrücklich wird in § 11 (8) (Anforderung eines augenärztlichen Gutachtens durch die Fahrerlaubnisbehörde) darauf hingewiesen, dass "nur solche Unterlagen übersandt werden dürfen, die für die Beurteilung, ob Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, erforderlich sind."

Die datenschutzrechtlichen Bedenken sind damit ausgeräumt.

Die Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung ist im Internet unter http://217.160.60.235/BG-BL/bgbl1f/bgbl102s3267.pdf einsehbar. Die FeV ist auch zu finden unter www.verkehrsportal.de/fev/fev.html.

Vordrucke für die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nr. 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung) sowie das Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens (Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung) können zum Beispiel bestellt werden beim Verlagshaus Maier-Blenk GmbH, Birkenstr. 18-22, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Tel.: 08639/9 88 90, Fax: 08639/98 89 50, E-Mail: info@verlagsgruppe-maier.de, Internet: www.verlagsgruppe-maier.de.

Dr. Hefer

84 Rheinisches Ärzteblatt 11/2002